



Förderungsrichtlinie für Solaranlagen

Gefördert werden:

- Die **anlagenbezogene Ersterrichtung** von: Aufdachanlagen, Freiflächenanlagen.
- **Erweiterung einer bestehenden Anlage um mehr als 50%** der bestehenden Bruttokollektorfläche
- Bei einer Solaranlage welche gem. § 80b Stm. BauG*) für Neubauten gesetzlich verpflichtet errichtet wurde, sind jene Bruttokollektorflächen förderbar, welche über dem Maß der gesetzlich verpflichteten Fläche errichtet wurden.

Nicht gefördert werden:

- Erweiterung einer bestehenden Solaranlage - nachträgliche Anlagenvergrößerungen werden nicht gefördert – Ausnahme die Erweiterung umfasst eine Vergrößerung der bestehenden Bruttokollektorfläche um mehr als 50%.
- Bei einer Solaranlage welche gem. § 80b Stm. BauG*) für Neubauten gesetzlich verpflichtet errichtet wurde – Ausnahme jene Bruttokollektorflächen, welche über dem Maß der gesetzlich verpflichteten Fläche errichtet wurden.

Wer kann ansuchen:

Alle natürlichen oder juristischen Personen mit Rechtspersönlichkeit.

Förderungshöhe:

36,50 Euro je Quadratmeter Bruttokollektorfläche. Maximal werden 6m² gefördert (somit max. € 219,00).

Bei einer Solaranlage welche gem. § 80b Stm. BauG*) für Neubauten gesetzlich verpflichtet errichtet wurde, sind jene Bruttokollektorflächen förderbar, welche über dem Maß der gesetzlich verpflichteten Fläche errichtet wurden.

Voraussetzungen:

- Bei Aufdachanlagen: Die bauliche Anlage (Flugdach, Gebäude, ...) muss ordnungsgemäß errichtet worden sein (baurechtlich rechtmäßiger Bestand).
- Die ordnungsgemäße Meldung der Maßnahme im Bauamt der Gemeinde **VOR** der Errichtung! (*Informationsblatt Bewilligung von Solaranlagen bzw. Auskunft Bauamt*)

Erforderliche Nachweise:

- Meldung Bauamt
- Datenblatt der Kollektoren
- Foto der montierten Kollektoren/Solaranlage

Hinweise:

- Der/Die Antragsteller/in verpflichtet/verpflichten sich, dem Förderungsgeber (Gemeinde Bad Gleichenberg) oder einer von dieser beauftragten Person nach Voranmeldung jederzeit Zugang zur Kontrolle der Anlage zu gewähren.
- Der/Die Antragsteller/in ist/sind damit einverstanden, dass Förderungsvoraussetzungen vor Ort kontrolliert werden können. Für den Fall der Nichteinhaltung der Förderungsvoraussetzungen ist die Förderung nach Aufforderung umgehend zurückzuerstatten.

- Der/Die Antragsteller/in nimmt/nehmen zur Kenntnis, dass ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung nicht gegeben ist. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel.
- Die Förderungsrichtlinie gilt ab 01.01.2024.

*) §80b Abs. 2 Z 1 Stmk. BauG: Bei Neubauten von Wohngebäuden mit einer konditionierten Brutto-Grundfläche von mehr als 100 m² sind auf den Bauwerksoberflächen oder auf sonstigen baulichen Anlagen auf dem Bauplatz solare Energiesysteme zu errichten, dabei sind je angefangene 100 m² konditionierter Brutto-Grundfläche Photovoltaikanlagen mit einer Brutto-Fläche von mindestens 3 m² oder solarthermische Anlagen mit einer Brutto-Fläche von mindestens 1 m² anzubringen. Bei der Berechnung wird die Brutto-Fläche solarthermischer Anlagen gemäß Z 4 lit. a angerechnet.